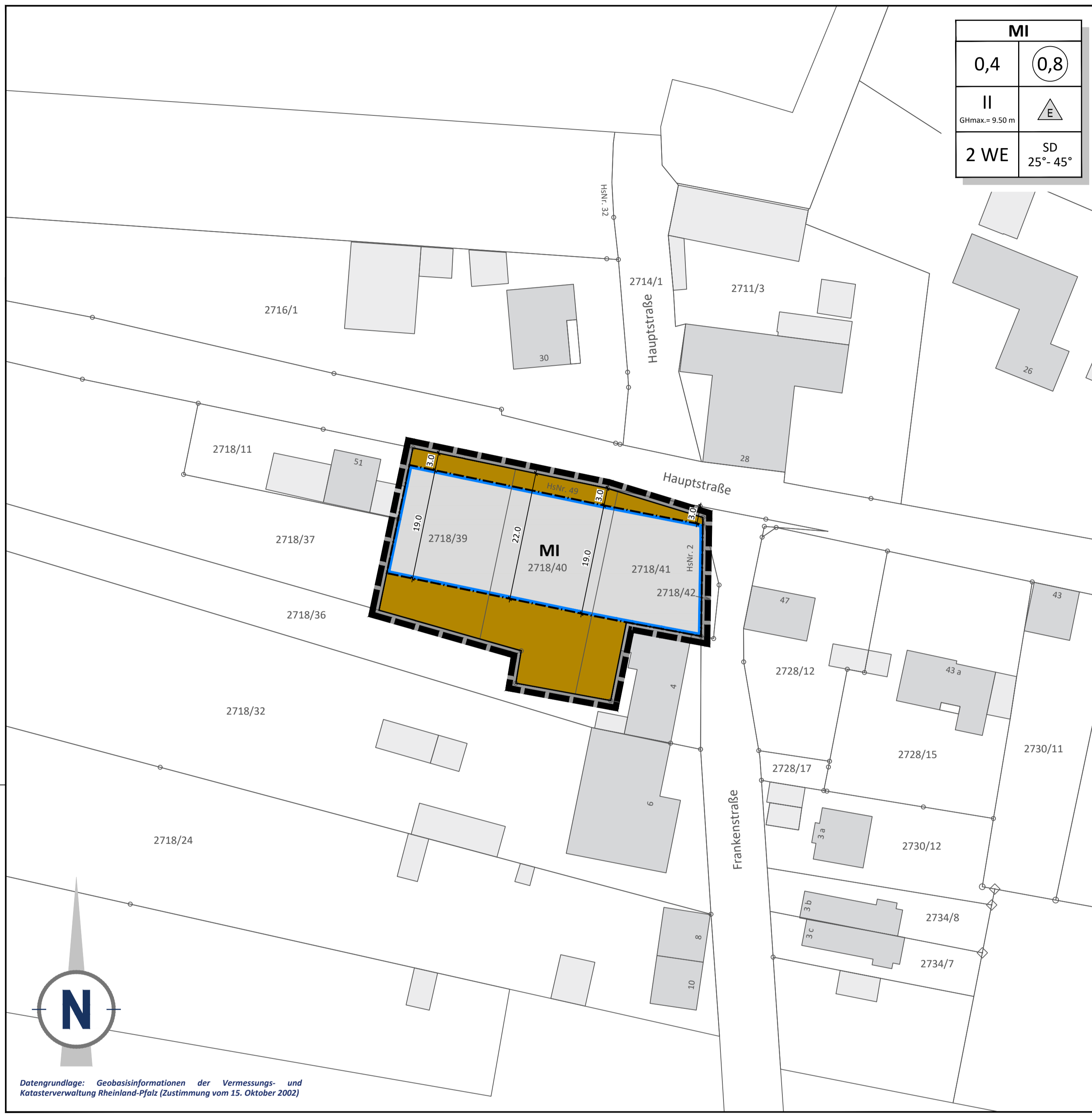


BEBAUUNGSPLAN "FRANKENSTRASSE", STADT KIRCHHEIMBOLANDEN



Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Folgende Einrichtungen, die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO in dem festgesetzten Mischgebiet nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- sonstige Gewerbebetriebe, soweit es sich um Betriebe mit ausschließlichen oder überwiegenden Sexdarbietungen, Sexshops mit Darbietungen, Bordelle und Einrichtungen handelt, deren Zweck auf die Darstellung oder auf die Durchführung von Handlungen mit überwiegend sexuellem Charakter gerichtet ist.

Ausnahmen im Sinne des § 6 Abs. 3 BauNVO (zur Erläuterung: Vergnügungsstätten) werden auf Grundlage von § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind somit nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 19 BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (§§ 17, 19 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl wird gemäß Planeintrag auf max. 0,4 festgesetzt.

Gemäß den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der zuvor genannten Anlagen bis zu 50 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6.

1.2.2 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Die Geschossflächenzahl wird auf 0,8 festgesetzt.

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen und in Dachräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind mitzurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO).

1.2.3 Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Die maximale Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei Vollgeschosse festgesetzt.

1.2.4 Höhe baulicher Anlagen (gem. §§ 16, 18 BauNVO)

Für die maximale Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante baulicher Anlagen ohne technische Aufbauten maßgebend.

Die max. Gebäudehöhe wird auf 9,50 m festgesetzt.

Als Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude gilt das Niveau der nächstgelegenen Verkehrsfläche (Straßenachse) gemessen in der Grundstücksmitte. Der Bezugspunkt im Plangebiet stellt die „Hauptstraße“ dar.

1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig.

1.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die Baugrenze gibt die überbaubare Grundstücksfläche vor, innerhalb derer das Gebäude errichtet werden darf. Die Grenzabstände nach LBAuO sind zu beachten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß Planzeichnung festgesetzt.

1.3.3 Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes dürfen Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohneinheiten je Einzelhaus enthalten.

1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (Rasenpflaster, Rasengesteine, Schotterrassen o.ä.).

1.5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Je Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum oder Obsthochstamm aus den beigebenen Pflanzempfehlungslisten anzupflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Koniferen, Nadel- oder Ziergeholze sind keine ortstypischen Bepflanzungen. Werden vorhandene Bäume auf dem Baugrundstück erhalten, können diese angerechnet werden.

PFLANZEMPFEHLUNGSLISTEN

Bei den festgesetzten Pflanzmaßnahmen sollten vorrangig die nachfolgenden Pflanzenarten oder vergleichbare verwendet werden:

Bäume 1. Ordnung	Bäume 2. Ordnung	Sträucher
Quercus robur	Carpinus betulus	Cornus sanguinea
Stieleiche	Hainbuche	Hartriezel
Fraxinus excelsior	Acer campestre	Corylus avellana
Esche	Feldahorn	Hassel
Ulmus minor	Prunus avium	Euonymus europaea
Feldulme	Waldkirsche	Pflaflfenhütchen
Ulmus laevis	Sorbus domestica	Rosa canina
Flatterulme	Speierling	Hundsrose
Acer platanoides	Malus silvestris	Prunus spinosa
Spitzahorn	Wildapfel	Schlehe
Tilia cordata	Pyrus pyrata	Berberis vulgaris
Winterlinde	Wildbirne	Berberitze
Acer pseudoplatanus	Sorbus torminalis	Lonicera xylosteum
Bergahorn	Elsbeere	Heckenkirsche
Fagus sylvatica	Prunus fruticosa	globosa
Rotbuche	Kugel-Steppenkirsche	

mind.: Hochstamm, mind.: Heister, mind.: Sträucher
STU 12 - 14 cm, 3 x v., 2 x v., 100 - 125 cm h
80 - 100 cm h, 2 x v.

Obstbaumarten (Hoch- und Halbstamm)

Apfel	Birne	Sonstige
Ontarioapfel	Clapps Liebling	Mährische Eberesche
Schöner aus Nordhausen	Köstliche von Charnau	Nancy Mirabelle
Winterrambur	Veineischentartsbirne	Walrus
Kaiser Wilhelm	Fröhe aus Trévoix	Große Schwarze Kornelkirsche
Roter Boskop	Pastorenbirne	Hedelfinger Riesenkirsche
Brettacher	Alexander Lucas	Große grüne Renklode
Jakob Lebel		Hauzwetschge
Frh. Von Berlepsch		Ontariopflaume

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I. V. M. § 88 LBAUO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO)

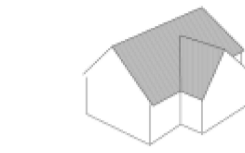
2.1.1 Dachformen und Dachneigung

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Satteldächer (incl. Sonderform eines Satteldaches mit versetzten Pultflächen) zulässig.

Untergeordnete Dachflächen sowie Garagen / Carports können auch mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern ausgeführt werden.

Die zulässige Dachneigung beträgt 25 - 45 Grad.

Dachaufbauten (Dachgauben) sind allgemein zulässig. Die Gesamtbreite der Gauben darf auf jeder Gebäudesseite 1/2, die Breite jeder Einzelgaube 1/3 der Gebäudebreite, max. jedoch 3,0 m, nicht überschreiten.



2.1.2 Materialien im Dachbereich

Bei den Dachdeckungen sind glänzende und reflektierende Materialien ausgeschlossen. Empfohlen werden rote oder rotbraune Tonziegel.

Unabhängig von diesen Festsetzungen sind Solaranlagen und Dachbegrünungen zulässig.

2.2 Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBAuO)

An den Grenzen zur festgesetzten Verkehrsfläche und zum Nachbargrundstück zwischen vorderer Baugrenze und Straße (Vorgartenbereich) sind nur Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,30 m zulässig.

Maschendrahtzaune sind im gesamten Geltungsbereich durch dahinter anzupflanzende "lebende Zäune" in Form von Hecken, Strauchreihen o.ä. oder durch Kletterpflanzen zu begrünen. Vollflächig gestaltete Einfriedungen aus reflektierenden Materialien sind unzulässig.

2.3 Gestaltung der ungebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBAuO)

Die ungebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

Flächige Versiegelungen (z.B. durch Pflasterbeläge), die nicht als erforderliche Abstellflächen oder Zufahrten bzw. Zuwegungen funktional benötigt werden sowie flächig ausgebrachte "lose Material- und SteinSchüttungen (z.B. Schotter, Kies, Splitt oder Vergleichbares) sind innerhalb des Vorgartenbereichs unzulässig.

2.4 Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 47 LBAuO (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBAuO)

Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBAuO wird festgesetzt, dass mindestens 2 Stellplätze (Stellplätze, Carports oder Garagen) je Wohnung auf dem Grundstück herzustellen sind.

HINWEISE

Ordnungswidrigkeiten (gem. § 88 LBAuO)

Ordnungswidrig im Sinne des § 88 LBAuO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 88 LBAuO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Auffüllungen

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BbodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten.

Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BbodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de/) hingewiesen.

Vermeidung von Schadstoffeinträgen

Zur Vermeidung langfristiger Schadstoffeinträge sollte für die Dachdeckung sowie für Regenrinnen und Fallrohre kein unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Blei, etc.) verwendet werden.

Vermeidung und Entsorgung von Baualfällen

Verwerbare Baualfälle sind wieder zu verwenden. Unbelasteter Bodenaushub ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst unterzubringen. Eine Deponierung hat zu unterbleiben.

Archäologische Funde

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. 1, 978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2, 008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. not-wendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bau-träger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Baugrund

Bei allein Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Aufgrund der Lage in dem auf Kupfer verhehlen, bereits erloschenen Bergwerkfeldes "Eichinszeche" wird vorsorglich empfohlen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen, sobald Indizien für Bergbau ersichtlich werden.

DIN-Vorschriften

Die in den textlichen Festsetzungen, der Planbegründung und den Hinweisen angegebenen DIN-Vorschriften sind zu beziehen über den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin oder können bei der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden während den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Bodenaushub

Die Maßnahmen nach § 202 BauGB zur Wiederverwertung des Bodenaushubes Vorort und Verbot der Überdeckung der verbleibenden belebten Bodenschicht sind zu berücksichtigen.

Kampfmittel

Das Vorhandensein von Weltkriegsmunition kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Kampfmittelründe gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmern sind nicht berechtigt selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen und auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

Radonvorsorge

Gemäß der Ausführung des Landesamtes für Geologie und Bergbau (s. Karte: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgp&view_id=181) liegt das Plangebiet in einer Region, in der in der Bodenluft ein erhöhtes (40-100 kBq/m³) bis lokal hohes Radonpotential (>100 kBq/m³) festgesetzt wurde, das in Abhängigkeit von den jeweiligen Gesteinsschichten stark schwanken kann. Nach Einschätzung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz lassen aber die bisher in Rheinland-Pfalz gemessenen Konzentrationen den Schluss zu, dass bei geeigneter Bauausführung praktisch überall Gebäude errichtet werden können, die den notwendigen Schutz vor Radon bieten. Mit steigender Radonkonzentration erhöht sich aber das Risiko einer Erkrankung an Lungenerkrankungen. Vom Bundesamt für Strahlenschutz werden bauliche und sonstige Vorsorgemaßnahmen empfohlen, um den Eintritt von Radon in das Gebäude bzw. sein Einwirken auf den Menschen weitgehend zu verhindern.

Sorgfalt bei der Radonabwehr sollte auch für die Gebäude ohne Unterkerllierung gelten, weil in nicht unterkerllerten Gebäuden in statistischen Mittel die Radonkonzentrationen im Erdgeschoss höher als in unterkerllerten Gebäuden sind. Die Frostschürzen unter nicht unterkerllerten Gebäuden verhindern, dass Bodenluft mit Radon über die kapillarbrechende Schotterschicht nach außen abgeleitet werden kann. Unter diesen Bedingungen können sich unter dem Gebäude höhere als die gemessenen Radonkonzentrationen einstellen. Weitere Informationen sind u. a. dem Radon-Handbuch des Bundesamtes für Strahlenschutz, der Radon-Informationenstelle beim Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (Oppenheim) sowie folgender Seite zu entnehmen: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_radon/meta/erlaeuterungen.pdf.

Bergbau/Altbergbau

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau (04.05.2020) befindet sich der Bebauungsplan "Frankenstrasse" im Bereich des auf Kupfer verhehlen, bereits erloschenen Bergwerkfeldes "Eichinszeche". Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist darauf hin, dass im Falle des Abbaus von Roherten, diese meist in unmittelbarer Nähe der Förderstellen, bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet wurden. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesiebert abgeleert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor.

Löschwasser

Bei einem Brandfall kann die Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden bereitgestellt werden. Die o. g. Löschwassermenge kann über die in den öffentlichen Straßen befindlichen Unterflurhydranten erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass gemäß DVWG Arbeitsblatt W405 der Löschwasserbereich sämtliche Löschwassernahmöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das betreffende Brandobjekt umfasst und der Netzwerk nicht unter 1,5 bar abfließen sollte. Zudem ist das Arbeitsblatt DVWG GW 125 (M) - "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Februar 2013 zu berücksichtigen.

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 u. 8, § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Satz 1 od. Abs. 3 BauGB	am 29.11.2017
2. Billigung des Planentwurfs gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 5, § 2 Abs. 3, § 2a Nr. 1 BauGB	am 28.08.2019
3. Auslegungsbeschluss	am 28.08.2019
4. Ortsübliche Bekannmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB	am 20.03.2020 am 22.05.2020
5. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB	vom 30.03.2020 bis 04.05.2020 vom 02.06.2020 bis 03.07.2020
6. Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 6 BauGB	vom 30.03.2020 bis 04.05.2020
7. Prüfung der Stellungnahmen und Abwägungsbeschlüsse gemäß § 1 Abs. 7 BauGB	am 26.08.2020
8. Satzungsbeschluss gemäß § 4a Abs. 6, § 2 Abs. 4 Satz 4, § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 4 BauGB	am 26.08.2020
9. Mitteilung der Abwägungsergebnisse gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB	am 22.09.2020
10. Ausfertigung	

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften vereinbar sind.

Kirchheimbolanden, den 29.09.2020
gez. Dr. Muchow
Dr. Marc Muchow,
Stadtbürgermeister

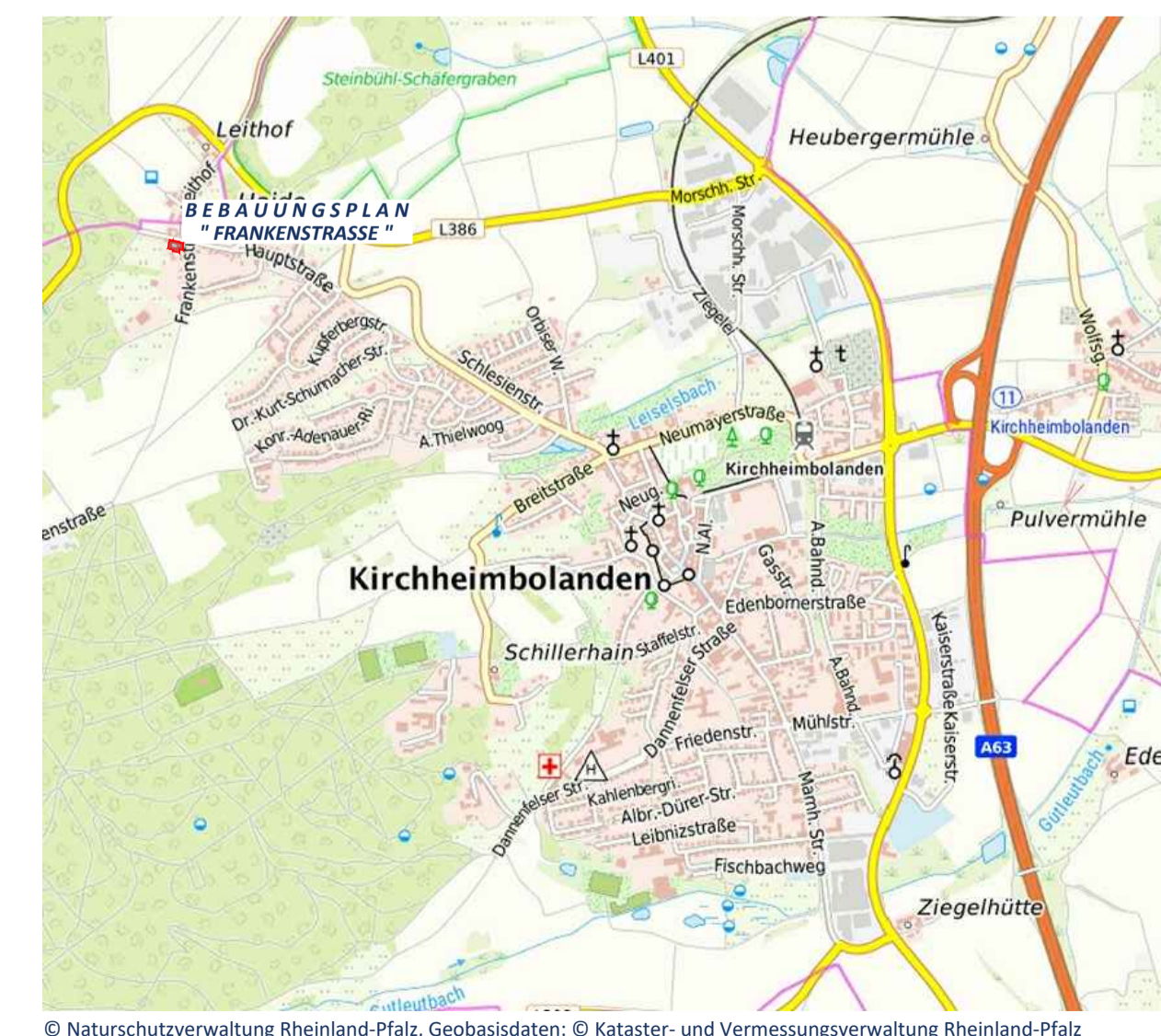
11. Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Satzungsbeschluss wurde am 02.10.2020 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass der Bebauungsplan nebst Begründung ab 05.10.2020 im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 210 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 2.10.2020 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 05.10.2020
gez. Dr. Muchow
Dr. Marc Muchow,
Stadtbürgermeister

ÜBERSICHTSLAGEPLAN ohne Maßstab



GESETZESGRUNDLAGEN

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - BauNVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BbodSchG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanV)
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1990 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1795) geändert worden ist.

Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245).

Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297).

Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBAuO)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRRG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), das mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.

Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LbodSchG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).



Satzungsexemplar

August 2020				
Projekt/Maßnahme/Objekt B E B A U U N G S P L A N "FRANKENSTRASSE" STADT KIRCHHEIMBOLANDEN				
Auftraggeber STADT KIRCHHEIMBOLANDEN				
Inhalt Bebauungsplan - Satzungsexemplar				
Gezeichnet/Datum	Geprüft/Datum	Maßstab	Blattgröße	Plan-Nr.
VATTER 03/20	SCHLÖSSL 03/20	1:500	1.16/0.62	913-39_BPS
Index	Änderungen			Geändert/Geprüft Datum

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Hertelsbrunnenring 20 | 67657 Kaiserslautern | T 0631.3423-0 | F 0631.3423-200
kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de